



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

Zusammensetzung der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein – Wahlperiode 2001/2005 –

Dr. med. Anja Stolz – Wahlvorschlag (Liste) Nr. 7 „Marburger Bund“ Reg.-Bez. Köln ist aus dem Kammerbereich der Ärztekammer Nordrhein zum 01.09. 2002 ausgeschieden und somit nicht mehr Mitglied der Kammerversammlung.

Gemäß § 17 Heilberufsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 gebe ich folgende Ersatzfeststellung bekannt:

Als Mitglied in die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein ist nachgerückt:

Dr. med. Marie Ursel Raether-Keller
Buschdorfer Str. 2
53117 Bonn

*Dr. med. Uwe Kreuder
Hauptwahlleiter*

Änderung der Weiterbildungs- ordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 9. Mai 1998/27. Oktober 2001

Aufgrund des § 42 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NRW. S. 204) - SGV. NRW. 2122 und § 42 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) - SGV. NRW. 2122, hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein in ihren Sitzungen am 9. Mai 1998 und 27. Oktober 2001 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NRW vom 13. Juni 2002 – III B 3 – 0810.47 - genehmigt worden ist:

Artikel I

Die Weiterbildungsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 31.10.1992 / 23.10.1993 (SM-BI. NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

1 Abschnitt I – Gebiete, Fachkunden, Fakultative Weiterbildung, Schwerpunkte – wird wie folgt geändert:

1.1. Nr. **1. Allgemeinmedizin** wird wie folgt geändert:
1.1.1 In die Definition wird am Ende von Satz 1 eingefügt: „sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.2. Nr. **5. Augenheilkunde** wird wie folgt geändert:
1.2.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt: „sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.3. Nr. **7. Chirurgie** wird wie folgt geändert:
1.3.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt: „sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.4. Nr. **9. Frauenheilkunde und Geburtshilfe** wird wie folgt geändert:
1.4.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt: „sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.5. Nr. **10. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde** wird wie folgt geändert:
1.5.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt: „sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.6. Nr. **11. Haut- und Geschlechtskrankheiten** wird wie folgt geändert:
1.6.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt: „sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.7. Nr. **12. Herzchirurgie** wird wie folgt geändert:
1.7.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt: „sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.8. Nr. **15. Innere Medizin** wird wie folgt geändert:
1.8.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt: „sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.9. Nr. **16. Kinderchirurgie** wird wie folgt geändert:
1.9.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt: „sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

1.10. Nr. **17. Kinderheilkunde** wird wie folgt geändert:
1.10.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt: „sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

- 1.11 Nr. **18. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie** wird wie folgt geändert:
1.11.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.
- 1.12 Nr. **22. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie** wird wie folgt geändert:
1.12.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.
- 1.13 Nr. **23. Nervenheilkunde** wird wie folgt geändert:
1.13.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.
- 1.14 Nr. **24. Neurochirurgie** wird wie folgt geändert:
1.14.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.
- 1.15 Nr. **25. Neurologie** wird wie folgt geändert:
1.15.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.
- 1.16 Nr. **29. Orthopädie** wird wie folgt geändert:
1.16.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.
- 1.17 Nr. **33. Physikalische und Rehabilitative Medizin** wird wie folgt geändert:
1.17.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.
- 1.18 Nr. **35. Plastische Chirurgie** wird wie folgt geändert:
1.18.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.
- 1.19 Nr. **36. Psychiatrie und Psychotherapie** wird wie folgt geändert:
1.19.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.
- 1.20 Nr. **37. Psychotherapeutische Medizin** wird wie folgt geändert:
1.20.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.
- 1.21 Nr. **39. Strahlentherapie** wird wie folgt geändert:
1.21.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.
- 1.22 Nr. **41. Urologie** wird wie folgt geändert:
1.22.1 In die Definition wird am Satzende eingefügt:
„sowie die allgemeine Schmerztherapie des Gebietes“.
2. **Abschnitt II – Bereiche (Zusatzbezeichnungen)** – wird wie folgt geändert:
- 2.1 Als neue Nr. 19. wird eingefügt:
**„19. Spezielle Schmerztherapie
Definition:**
Die Spezielle Schmerztherapie umfasst die gebietsbezogene Diagnostik und Therapie chronisch schmerzkranker Patienten, bei denen der Schmerz seine Leit- und Warnfunktion verlohren und einen selbständigen Krankheitswert erlangt hat.
Weiterbildungszeit:
1. Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung mit Patientenbezug
2. 12-monatige ganztägige Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gem. § 8 Abs.1
3. Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten interdisziplinären Kurs über Schmerztherapie von 80 Stunden Dauer.
4. Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.
Weiterbildungsinhalt:
Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in
- der Erhebung einer standardisierten Schmerz-anamnese einschließlich der Auswertung von Fremdbefunden
- der Durchführung einer Schmerzanalyse
- der gebietsbezogenen differenzialdiagnostischen Abklärung der Schmerzkrankheit
- der eingehenden Beratung des Patienten und der gemeinsamen Festlegung der Therapieziele
- der Aufstellung eines inhaltlich und zeitlich gestuften Therapieplanes einschließlich der zur Umsetzung des Therapieplanes erforderlichen interdisziplinären Koordination der Ärzte und sonstigen am Therapieplan zu beteiligenden Personen und Einrichtungen
- dem gebietsbezogenen Einsatz schmerztherapeutischer Verfahren
- der standardisierten Dokumentation des schmerztherapeutischen Behandlungsverlaufes“.
- 2.2 Die bisherigen Nummern 19. bis 22. werden Nummern 20. bis 23.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Artikel II

Der Präsident der Ärztekammer Nordrhein wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Weiterbildungsordnung vorzunehmen, eventuelle Unstimmigkeiten zu beseitigen und die dann gültige Fassung im Rheinischen Ärzteblatt zu veröffentlichen.

Artikel III

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Rheinischen Ärzteblatt in Kraft.

Genehmigt, Düsseldorf, den 13. Juni 2002

*Ministerium
für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein Westfalen
III B 3 – 0810.47 -*

Im Auftrag (Godry)

*Ausgefertigt am 19. Juni 2002
Düsseldorf, den 19. Juni 2002*

*Prof. Dr. med. J. – D. Hoppe
Präsident*

19. Spezielle Schmerztherapie

1. Erwerb der in der Weiterbildung aufgeführten Weiterbildungsinhalte
Hierzu sind nachfolgende Richtzahlen oder Weiterbildungsinhalte nachzuweisen:
 - 1.1 Untersuchungsverfahren und Behandlungsverfahren
Erhebung einer standardisierten Schmerzanamnese einschließlich der Auswertung von Fremdbefunden bei 100 Patienten
- Durchführung der Schmerzanalyse einschließlich der gebietsbezogenen differenzialdiagnostischen Abklärung der Schmerzkrankheiten bei 100 Patienten
- eingehende Beratung und gemeinsame Festlegung der Therapieziele bei 100 Patienten
- Aufstellung eines inhaltlich und zeitlich gestuften Therapieplanes einschließlich der zur Umsetzung des Therapieplanes erforderlichen interdisziplinären Koordination der Ärzte und sonstigen am Therapieplan zu beteiligenden Personen und Einrichtungen bei 50 Patienten
- standardisierte Dokumentation des schmerztherapeutischen Behandlungsverlaufes bei 50 Patienten
- medikamentöse Therapie über Kurzzeit, Langzeit und

- als Dauertherapie sowie in der terminalen Behandlungsphase bei jeweils 25 Patienten
- Selbständig durchgeführter gebietsbezogener Einsatz schmerztherapeutischer Verfahren für Gebiete mit konservativen Weiterbildungsinhalten:
 - Entzugsbehandlung bei Medikamentenabhängigkeit von 20 Patienten
 - spezifische Pharmakotherapie bei 50 Patienten
 - spezifische psychosomatische und übende Verfahren bei 25 Patienten
 - diagnostische und therapeutische Lokal- und Leitungsanästhesie bei 200 Patienten
 - Stimulationstechniken, z. B. TENS bei 50 Patienten
 - spezifische Verfahren der manuellen Diagnostik und physikalischen Therapie bei 50 Patienten
- Selbständig durchgeführter gebietsbezogener Einsatz schmerztherapeutischer Verfahren für Gebiete mit operativen Weiterbildungsinhalten
 - spezifische Pharmakotherapie bei 50 Patienten
 - diagnostische und therapeutische Lokal- und Leitungsanästhesie bei 200 Patienten
 - Stimulationstechniken, z. B. TENS bei 50 Patienten
 - Denervationsverfahren und/oder augmentative Verfahren (z. B. Neurolyse, zentrale Stimulation) bei 20 Patienten
 - spezifische Verfahren der manuellen Diagnostik und physikalischen Therapie bei 50 Patienten

Selbständig durchgeführter gebietsbezogener Einsatz schmerztherapeutischer Verfahren für Gebiete mit konservativ-interventionellen Weiterbildungsinhalten:

- spezifische Pharmakotherapie bei 50 Patienten
 - diagnostische und therapeutische Lokal- und Leitungsanästhesie bei 200 Patienten
 - Stimulationstechniken, z. B. TENS bei 50 Patienten
 - Plexus- und rückenmarksnahe Analgesien bei 50 Patienten
 - Sympathikusblockaden bei 50 Patienten
 - spezifische Verfahren der manuellen Diagnostik und physikalischen Therapie bei 50 Patienten
2. Teilnahme an einem Kurs von insgesamt 80 Stunden Dauer gemäß den Empfehlungen zur inhaltlichen und zeitlichen Gestaltung der in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Kurse.